

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 14. September 2020

- Art. 1a Abs. 1:* Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse, insbesondere aus Holz, und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.
- Art. 1c Bst. c:* wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 um 20 Prozent vermindert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.
- Art. 5a Abs. 2:* Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz durch Verordnung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder ~~Quartiersituationen~~ Quartiersituation.
- Art. 5b Abs. 1:* Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber oder haben einen ~~um 5 kWh je m² beheizte Fläche und Jahr verringerten~~ gewichteten Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung, der um 5 kWh je m² beheizte Fläche und Jahr verringert ist.
- Art. 12c Abs. 2 Satz 2:* ~~Ausnahmen sind in der Verordnung zu regeln~~ Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung.
- Art. 16b:* ~~Staat~~ Kanton und Gemeinden fördern bei der Festlegung und Erhebung von Gebühren Investitionen zur erneuerbaren Energiegewinnung bei bestehenden Bauten und Anlagen.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.